

## INFORMATION

Gegenwärtige Kirchengemeinden und Pfarreien der Zukunft:

### Die Vermögensfrage

In den Veranstaltungen zur Umsetzung der Synode wird immer wieder die Frage gestellt: **Was passiert auf dem Weg in die Pfarrei der Zukunft mit unserem Vermögen?** Konkrete Fragen zum Vermögen hat die Synode bewusst ausgeklammert, damit die Konzentration auf Inhalte nicht beeinträchtigt wird. Im Abschlussdokument finden sich allerdings implizite Antworten. Ein weiterer Eckpunkt ist die Anforderung, dass ehrenamtliches Engagement in der Pfarrei der Zukunft auch im Zusammenhang mit Vermögensfragen eigene Verantwortung übertragen bekommen kann. Auch sollte die zukünftige Vermögensverwaltung sinnvoller Weise auf schlanke, standardisierte Strukturen aufbauen können.

Die Bearbeitung der Vermögensfrage hat aktuell folgenden Zwischenstand:

Eine brauchbare Antwort auf die Vermögensfrage muss zwei verschiedene Perspektiven miteinander in Einklang bringen: Die **Pfarrei der Zukunft** braucht für ihre Arbeit eine ausreichend große, möglichst frei verfügbare Vermögensgrundlage. Die **gegenwärtige Kirchengemeinde** möchte an ihrem Vermögen festhalten, sowohl an den tatsächlichen und gefühlten Zweckbestimmungen als auch an ihrer Entscheidungsmacht.

Von der Struktur her gedacht gibt es zwei Ansätze für die Pfarreien der Zukunft; beide sind rechtlich und kirchenrechtlich realisierbar:

- Beim **Ansatz A** werden die gegenwärtigen Kirchengemeindeverbände aufgelöst und zu jeder Pfarrei der Zukunft ein neuer gebildet. Die gegenwärtigen Kirchengemeinden bleiben zunächst bestehen. Über Fusionen - freiwillig oder durch wirtschaftliche oder personelle Not angestoßen - soll daraus nach und nach eine einzige Kirchengemeinde entstehen.
- Beim **Ansatz B** werden die gegenwärtigen Kirchengemeindeverbände und die gegenwärtigen Kirchengemeinden aufgelöst. An ihre Stelle tritt an die Seite jeder Pfarrei der Zukunft eine Kirchengemeinde. Den Vermögen der gegenwärtigen Kirchengemeinden muss dabei Herkunft und Bestimmung mitgegeben werden können. Ehrenamtliches Engagement vor Ort soll fortgeführt werden können.

*Zur Erläuterung: Jede „Pfarrei“ muss, um (vermögens-)rechtlich handlungsfähig zu sein, Rechtspersönlichkeit erlangen. Für den kirchlichen Rechtsbereich erhält sie diese Rechtspersönlichkeit gemäß can. 515 §3 CIC mit ihrer Errichtung durch den Bischof. Für den weltlichen Rechtsbereich muss sie nach geltendem Staatskirchenrecht durch den Bischof zusätzlich noch als eine Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet werden.*

**Ansatz A** wird in den gegenwärtigen Kirchengemeinden eine hohe Akzeptanz finden. Er bietet die Sicherheit vertrauter Strukturen und die Nähe kleinerer Einheiten. Er berücksichtigt beim Vermögen die Traditionen und die zumindest gefühlten Eigentumsverhältnissen vor Ort und ändert nur wenig. Viele Ehrenamtliche möchten das gerne so haben.

Ansatz A birgt jedoch die Gefahr, dass sich Kirchengemeinden von der Umsetzung der Synode abkoppeln. Reiche Kirchengemeinden können das lange durchhalten, arme müssen sich der Pfarrei der Zukunft dann im Scheitern statt im Aufbruch anschließen. Umgekehrt wird die Pfarrei der Zukunft eine schwierige Fusion nach der anderen verkraften müssen. Ohne Mittel und Vermögen kann eine Pfarrei

der Zukunft ihre Aufgaben nicht erfüllen; es wird ein Dauerkonflikt mit den Kirchengemeinden um die Verteilung von Ressourcen entstehen. Im Ansatz A müssen zwei Verwaltungssysteme sehr teuer parallel betrieben werden: das bisherige für die Kirchengemeinden und ein ganz anders strukturiertes für die Pfarreien der Zukunft. Schließlich gibt es ein Rechtsrisiko, weil die Beziehungen zwischen den vielen rechtlich selbständigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden weltlichem Recht unterliegen, beispielsweise beim Steuerrecht.

**Ansatz B** ist mit Ängsten und Vorurteilen verbunden, denn er verlangt sofort den konsequenten Schritt ins Neue. Besonders für Ehrenamtliche kann er mit möglicherweise demotivierender Unsicherheit verbunden sein und mit dem Gefühl, etwas weggenommen zu kriegen.

Ansatz B stellt die Umsetzung der Synode in den Mittelpunkt und folgt ihren Grundlinien. Er legt die synodale Vorstellung von Ehrenamt zugrunde und baut auf die Attraktivität echter Beteiligung und Verantwortung auch in den größeren Zusammenhängen der Pfarrei der Zukunft. Die Vermögensinteressen der gegenwärtigen Kirchengemeinden und der Pfarreien der Zukunft lassen sich über kluge Regeln ausbalancieren; ein Nachjustieren ist flexibel möglich. Die bisherige Verwaltungsunterstützung für eine zersplitterte Struktur wird durch ein neues System abgelöst, das mehr Qualität bei geringeren Kosten ermöglicht.

Im Ergebnis ist **Ansatz B** vorzuziehen, denn er ist die bessere Grundlage für die Umsetzung der Synodenergebnisse in den Pfarreien der Zukunft und er verursacht geringeren laufenden Aufwand.

Die **Anfangsphase** wird allerdings anspruchsvoll. Ein Vermögensübergang von den gegenwärtigen Kirchengemeinden in die Pfarreien der Zukunft braucht

- ein konkretes und gleichzeitig flexibles Regelwerk, das Pflichten und Spielräume benennt,
- eine Haltung in den aktuellen Kirchengemeinden, bei der Ehrenamtliche ihre Verantwortung als künftige „Anteilseigner“ der Pfarrei der Zukunft annehmen und ernstnehmen,
- eine Kommunikation, die verständlich erklärt und Transparenz schafft.

Für einen geordneten Vermögensübergang werden vollständige und richtige Vermögensverzeichnisse benötigt. Es bietet sich an, bei diesem Anlass nach Klärung der kirchenrechtlichen Voraussetzungen auch die Vermögensarten neu zu ordnen und entbehrliche Einschränkungen zu beseitigen.

Dieses Zwischenergebnis wurde von der Expertengruppe AG Vermögen im Bischöflichen Generalvikariat mit externer Unterstützung zum Kirchenrecht im Auftrag von Bischof Stephan erarbeitet; eine Vorentscheidung für Ansatz B wurde von der Bistumsdechantenkonferenz einstimmig befürwortet. Die Leitungskonferenz des Bistums hat danach beschlossen, nur Ansatz B weiterzuverfolgen; dieser Ansatz wird in den kommenden Wochen im Detail ausgearbeitet.

Für Ende des dritten Quartals 2017 sind mehrere Veranstaltungen für die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden und andere Interessierte geplant. Dort soll die geplante Vorgehensweise ausführlich vorgestellt und diskutiert werden. Anschließend wird es eine kurze Frist für ergänzende Rückmeldungen geben. Die Resonanzen können den Ansatz B noch verändern. Angestrebt wird ein Gleichklang mit dem Entscheidungsprozess zur Raumgliederung. Dazu tagen am 24. November 2017 die Räte des Bistums. Anschließend entscheidet Bischof Stephan nach Beratung durch die Leitungskonferenz.

21.06.2017

Generalvikar Dr. Ulrich von Plettenberg